

Allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Herrn Rechtsanwalt Manfred Diebel und seinen Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

Für den Umfang der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und dem anwaltlichen Berufsrecht ausgeführt.

Der Rechtsanwalt wird seiner Tätigkeit die ihm vom Auftraggeber genannten Tatsachen, wie z. B. Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen.

Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der übergebenen Unterlagen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

Der Rechtsanwalt ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Rechtsanwalts.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Rechtsanwalts erforderlich ist. Der Rechtsanwalt ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

Der Rechtsanwalt darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Dritte heranzuziehen.

Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Rechtsanwalt dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 verpflichten.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, allgemeinen Vertretern sowie Praxistreuhandern im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten zu verschaffen.

§ 4 Haftung

Der Rechtsanwalt haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Rechtsanwalt auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.022.583,70 € (in Worten: einmillionzweiundzwanzigtausendfünfhundertdreiundachtzig Euro) begrenzt.

Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den vorgenannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsschluss ausgehändigt werden soll.

Soweit der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Schaden entstanden ist.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Rechtsanwalt unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Rechtsanwalt eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Rechtsanwaltes zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen sofort Rücksprache zu halten.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

§ 6 Vergütung des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Tätigkeiten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abzurechnen. Die Gebühren werden, soweit das RVG nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).

Davon abweichende Honorarvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seine Tätigkeit unmittelbar mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten abzurechnen. Insbesondere steht der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts nicht unter dem Vorbehalt, dass eine Rechtsschutzversicherung eintritt. Wird ein solcher Vorbehalt gewünscht, so bedarf dies der schriftlichen Vereinbarung.

Bei vorzeitiger Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die bis zur Beendigung angefallenen Gebühren nach dem RVG zu vergüten.

Der Rechtsanwalt ist gem. § 9 RVG berechtigt, für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.